

Checkliste für geringfügig Beschäftigte

Beiträge, Abgaben und Zuschläge im LOHNSUMMENVERFAHREN

Was?	Ausmaß	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
UV-Beitrag vor Vollendung des 60. Lj	1,30 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ	BN Dezember; BEGR: N14, N24, L14 bzw. M24*	BN sind auch für AN, die das 60. Lj vollendet haben, zu erstatten (Beitragsatz und Beitrag = € 0,00); BEGR: N14u, N24u, L14u bzw. M24u*.	Bei monatlicher Abrechnung: BN bis spätestens 15. des Folgemonates; bei jährlicher Abrechnung: BN bis spätestens 15.1. des Folgejahres
DAG	16,40 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ	BN Dezember; VEGR: N72 (UV-Beitrag + DAG = 17,70 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ) bzw. N74 (DAG = 16,40 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ)*; N74 ist u. a. für Personen ab dem 60. Lj zu verwenden	Grenzwert = 1,5fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2014 = € 592,97); DAG ist nur zu entrichten, wenn die monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlage aller geringfügig Beschäftigten des Dienstgebers den Grenzwert übersteigen.	
BV-Beiträge und Zuschläge	BV-Beitrag: 1,53 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ Zuschlag zur BV bei jährlicher Zahlung: 2,50 % des BV-Beitrages	Monatliche oder jährliche BN (Dezember); VEGR: N98 (Beitrag)* BN Dezember; VEGR: N98 (Beitrag) und zusätzlich N97 (Zuschlag)*	Antragstellung auf Änderung der Zahlungsweise beim Sozialversicherungsträger ist immer nur für das Folgejahr möglich; unterjährig austretende Versicherte sind im Folgejahr mit Zuschlag zur BV abzurechnen.	

UV = Unfallversicherung; AN = Arbeitnehmer; DAG = Dienstgeberabgabe; BV = Betriebliche Vorsorge; BEGR = Beitragsgruppe; VEGR = Verrechnungsgruppe; Lj = Lebensjahr; SZ = Sonderzahlung; BN = Beitragsnachweisungen;
* Details zu Beitragsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema

Beiträge und Zuschläge im VORSCHREIBEVERFAHREN

Was?	Ausmaß	Art der Meldung	Besonderheiten	Vorlage bis wann?
BV-Beiträge und Zuschläge	BV-Beitrag: 1,53 % der Beitragsgrundlage inkl. SZ Zuschlag zur BV bei jährlicher Zahlung: 2,50 % des BV-Beitrages	Meldung zum BV-Beitrag; VEGR: N98 Meldung zum BV-Beitrag; VEGR: N98 (Beitrag) und N97 ausfüllen (Zuschlag)*	Antragstellung auf Änderung der Zahlungsweise beim Sozialversicherungsträger ist immer nur für das Folgejahr möglich; unterjährig austretende Versicherte sind im Folgejahr mit Zuschlag zur BV abzurechnen.	Meldung zum BV-Beitrag ist im Rahmen der Anmeldung zu erstatten; bei jeder Änderung der Entgelthöhe sowie bei jeder SZ-Meldung ist auch eine Meldung zum BV-Beitrag zu erstatten.

BV = Betriebliche Vorsorge; VEGR = Verrechnungsgruppe; SZ = Sonderzahlung; BN = Beitragsnachweisungen;
* Details zu Beitragsgruppen finden Sie im Beitragsgruppenschema

ACHTUNG: Ab Vollendung des 60. Lebensjahres – Änderung in den Beitragsgruppen nicht vergessen (N14u, N24u, L14u bzw. M24u)!